



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Wilhelm-Kraut-Straße/Steinachstraße“

in Balingen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 06.07.2021 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 13a BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 06.07.2021 im Maßstab 1:500
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 06.07.2021

- Anlage 1 -

- Anlage 2 -

§ 2

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 06.07.2021 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 06.07.2021

- Anlage 2 -

- Anlage 1 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 06.07.2021/02.11.2021

- Anlage 4 -

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus dem im Textteil vom 06.07.2021 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 06.07.2021

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 06.07.2021

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 06.07.2021/02.11.2021

- Anlage 4 -

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans „Wilhelm-Kraut-Straße/Steinachstraße“ wird der einfache Bebauungsplan „**Innenstadt Balingen – Art der baulichen Nutzung**“ (Nr. 01.01.26), rechtskräftig seit 16.03.2006, im Bereich des Plangebiets aufgeboben.

Ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister